

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.251.144

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1575/J-NR/2020

Wien, am 19. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. April 2020 unter der Nr. **1575/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleibt der Kinderschutz in Österreich?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche gesetzlichen Änderungen sind in der aktuellen Legislaturperiode im Bereich des Kinderschutzes geplant?*

Aus dem Justizbereich ist hier zentral der Bereich des Familienrechts angesprochen. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet bereits seit längerem an einer Reform des Kinderschutzes.

Es gibt in Gefährdungssituationen, wenn Kinder aus Familien herausgenommen werden müssen, umfangreichen Regelungsbedarf. Dies liegt größtenteils am Fehlen entsprechender Bestimmungen im ABGB und AußStrG. Derzeit ist das Obsorge- und Kontaktrecht auf Scheidungskinder ausgerichtet.

Die Fachabteilung hat – gemeinsam mit Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit – an einem entsprechenden Verfahrensmodell gearbeitet und seit November 2019 ein Modellprojekt gestartet, an dem österreichweit ca. 100 Richter*innen und die jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger mitwirken.

Erste Zwischenergebnisse sollten ursprünglich im Frühjahr 2020 vorliegen.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen infolge der COVID-19 – Pandemie und des damit verbundenen (zweitweisen) eingeschränkten Gerichtsbetriebs wurde der vom Modellprojekt erfasste Antragszeitraum (ursprünglich 4. November 2019 bis 31. März 2020) verlängert, um eine aussagekräftige Evaluierung, die von der Forschungsstelle der Wiener Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen wird, zu gewährleisten.

Das Modellprojekt insgesamt wird daher voraussichtlich im ersten Quartal 2021 enden.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist zudem vorgesehen, dass auch Minderjährigen, die Zeug*innen familiärer Gewalt wurden, das Recht auf Prozessbegleitung eingeräumt werden soll.

Zu den Fragen 2 bis 5 und 9 bis 10

- *2. Was ist unter der im Regierungsprogramm 2020 - 2024 angeführten Formulierung „Ausbau und Absicherung von Kinderschutzzentren“ konkret zu verstehen? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung der Maßnahmen und auch der Finanzierung)*
 - 2.1 Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?*
- *3. Mit welchen Maßnahmen werden Sie sicherstellen, dass ProfessionistInnen in den Österreichischen Kinderschutzzentren durch die im Gewaltschutzgesetz 2019 verankerte Anzeigepflicht in ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden?*
- *4. Die Person/Institution, die anzeigt, kann nicht gleichzeitig das Kind im Prozess stützen! Welche Überlegungen gibt es in ihrem Ressort, die bisher klare Rollenzuordnung der Mitarbeiterinnen in einem Kinderschutzzentrum im Falle einer Anzeige bei Gerichtsverfahren und im Prozess wiederherzustellen?*
- *5. Wie stehen Sie zu der Kritik von Expertinnen, wonach die Anzeigepflicht dazu führen wird, dass kaum jemand offen über eigene Gewalthandlungen sprechen wird, wenn er/sie deshalb von einer Anzeige bedroht ist.*
- *9. Werden Sie sich in Zusammenarbeit mit Expertinnen dafür einsetzen, dass es zu einer Rücknahme der Anzeigepflicht im Gewaltschutzgesetz 2019 bzw. die Schaffung von klaren Ausnahmeregelungen für Opferschutzeinrichtungen kommt?*
 - 9.1 Wenn nein, warum nicht?*

- *10. Eine der Maßnahmen des Gewaltschutzpaketes ist die Anzeigepflicht. Laut einer Stellungnahme der Kinderschutzzentren ist diese Maßnahme zum Schutz von Frauen und Kindern nicht geeignet, da ein (durch die KJH) koordiniertes, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmtes, Vorgehen verhindert, der (freiwillige) Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen erschwert wird, da es im Hinblick auf eine mögliche Konsequenz einer Anzeige für Betroffene schwieriger wird, von Gewalttaten zu erzählen und zu einer Rollenkonfusion unterschiedlicher Akteure im Kinderschutz führt, was auf Kosten der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen geht. Wird es zur Präzisierung einen Leitfaden von Seiten des Ministeriums geben?*
 - 10.1 Wenn ja, wie ist dieser gestaltet?*
 - 10.2. Wenn ja, wann wird dieser an die Kinderschutzzentren übermittelt?*
- *10.3 Wenn nein, warum nicht?*

Der Ausbau und die Absicherung von Kinderschutzzentren sowie deren Ausgestaltung fallen nicht in die legislative Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Die Auswahl einer bestimmten Person als Prozessbegleiter*in im Zivil- und Strafverfahren obliegt nicht dem Gericht, sondern der jeweiligen Einrichtung, die Prozessbegleitung zur Verfügung stellt.

Die in der Anfrage relevierten Anzeigepflichten betreffen keine Justizgesetze, sondern sind in den jeweiligen Materiengesetzen des Gesundheitsressorts verankert, auf dessen Zuständigkeit ich daher verweise.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Stimmt es, dass Kinder selbst die Polizei verständigen müssen, wenn sich ein Gefährder trotz Annäherungsverbotes in ihrer Nähe befindet?*
 - 6.1 Wenn nein, wer verständigt die Polizei?*
 - 6.2 Wenn ja, warum wurde das Betretungsverbot ausgesetzt?*
- *7. Wie viele Annäherungsverbote wurden seit 1. Jänner 2020 ausgesprochen? Wie viele Annäherungsverbote wurden für gefährdete Kinder ausgesprochen?*

Anordnungen der Polizei im Zusammenhang mit Annäherungsverböten sowie allfällige gesetzliche Verständigungs- und Anzeigepflichten fallen in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Aktuell werden nur Mittel für Kinder zur Verfügung gestellt, die direkt von Gewalt betroffen sind. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, zu schützen?*

§ 289b ZPO sieht ein abgestuftes Instrumentarium für das Zivilverfahren (s auch § 35 AußStrG, der ua auf § 289b ZPO verweist) vor. Einerseits besteht bei minderjährigen Personen die Möglichkeit, von deren Vernehmung überhaupt abzusehen, wenn die Vernehmung an sich schon ihr Wohl gefährdet und ihr Schutz anders nicht zu bewerkstelligen ist. Andererseits ist dann, wenn nicht die Vernehmung als solche, sondern nur die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter das Wohl gefährdet, eine abgesonderte Vernehmung für Minderjährige – allenfalls durch geeignete Sachverständige – möglich. Abgesonderte Vernehmung bedeutet, dass die Teilnahme der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter an der Vernehmung derart beschränkt wird, dass diese die Vernehmung nur unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (also mittels Bildschirm und Videoübertragung) mitverfolgen können, ohne bei der Befragung unmittelbar anwesend zu sein. Der Vernehmung der minderjährigen Person ist, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, überdies auch eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für jede Vernehmung einer minderjährigen Person.

Zum Strafverfahren verweise ich darauf, dass auch Minderjährigen, die Zeug*innen familiärer Gewalt wurden, das Recht auf Prozessbegleitung eingeräumt werden soll.

Zur Frage 11:

- *In wie weit ist geplant, verbindliche Strukturen für die Kooperationen und Vernetzungen zwischen den unterschiedlichen Akteurinnen und Angeboten im Kinder- und Jugendschutz zu schaffen?*

Diese Aufgabe fällt nicht primär in die Zuständigkeit des Justizressorts. Ich weise aber auf die jüngsten Änderungen durch das Gewaltschutzgesetz 2019 hin. Vorgesehen wurde eine Verständigung des Pflugschaftsgerichts von einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz der Privatsphäre (Stalking-EV), wenn eine der Parteien minderjährig ist. Eingeführt wurde weiters eine Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers für „Stalking EVs“.

Zur Frage 12:

- *In wie weit ist geplant, Fachberatung in Kinderschutzzentren als Angebot für alle Berufsgruppen, die einen Verdacht auf Gewalt haben, zu installieren und zu*

finanzieren, um Hilfestellung bei der Verdachtseinschätzung als auch den nächsten Handlungsschritten zu geben?

Die Regelung und Umsetzung der angesprochenen Fachberatung fällt nicht in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Zur Frage 13:

- *In wie weit ist geplant, Kinder bereits vor der Anzeige an eine kinder- und jugendspezifische Prozessbegleitungseinrichtung zu überweisen, um die Anzeige gut vorzubereiten, in dem Sinne, dass Kinder gut informiert und von einer kompetenten Fachperson begleitet werden?*

Opfer können bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 66 Abs. 2 StPO vor Anzeigeerstattung psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung in Anspruch nehmen und sich zur ersten Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden begleiten lassen, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

